

# Übereinkommen über das Öffentliche Beschaffungswesen

Vom 15. April 1994

(ABl. Nr. C 256/1 v. 3.9.1996, englische Fassung: ABl. 1994 L 336/273)

## INHALTSÜBERSICHT

Art. I	Anwendungsbereich	Art. XIII	Einreichung, Entgegennahme und Öffnung der Angebote und Zuschlagserteilung
Art. II	Bewertung der Aufträge	Art. XIV	Verhandlungen
Art. III	Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung	Art. XV	Eingeschränkte Vergabe
Art. IV	Ursprungsregeln	Art. XVI	Kompensationsgeschäfte
Art. V	Besondere und differenzierte Behandlung für Entwicklungsländer	Art. XVII	Transparenz
Art. VI	Technische Spezifikationen	Art. XVIII	Information und Prüfung betreffend die Pflichten der Beschaffungsstellen
Art. VII	Vergabeverfahren	Art. XIX	Information und Prüfung betreffend die Pflichten der Vertragsparteien
Art. VIII	Qualifikation der Lieferanten	Art. XX	Widerspruchsverfahren
Art. IX	Aufforderung zur Teilnahme im Hinblick auf eine beabsichtigte Beschaffung	Art. XXI	Institutionen
Art. X	Auswahlverfahren	Art. XXII	Konsultationen und Streitbeilegung
Art. XI	Fristen für die Angebotsabgabe und Lieferfristen	Art. XXIII	Ausnahmebestimmungen zu dem Übereinkommen
Art. XII	Vergabeunterlagen	Art. XXIV	Schlußbestimmungen

Die Parteien dieses Übereinkommens – im folgenden „die Vertragsparteien“ genannt – in der Anerkennung, daß ein wirksamer multilateraler Rahmen von Rechten und Pflichten betreffend Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens geschaffen werden muß, um eine stärkere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zu erreichen und den internationalen Rahmen für die Abwicklung des Welthandels zu verbessern;

in der Anerkennung, daß Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens nicht ausgearbeitet, angenommen oder auf in- oder ausländische Waren und Dienstleistungen und in- oder ausländische Lieferanten angewendet werden sollten, um inländische Waren oder Dienstleistungen oder inländische Lieferanten zu schützen, und nicht zur Diskriminierung zwischen ausländischen Waren oder Dienstleistungen oder zwischen ausländischen Lieferanten führen sollten;

in der Anerkennung, daß es wünschenswert ist, für die Transparenz der Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens zu sorgen;

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

in der Anerkennung, daß internationale Verfahren für die Notifizierung, Konsultation, Überwachung und Streitbeilegung geschaffen werden müssen, um eine gerechte, schnelle und wirksame Durchsetzung der internationalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu sichern und das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten auf dem höchstmöglichen Stand zu erhalten;

in der Anerkennung, daß den Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Rechnung getragen werden muß;

in dem Wunsch, dieses Übereinkommen gemäß Art. IX Absatz 6 Buchstabe b) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. April 1979 in der Fassung vom 2. Februar 1987 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erweitern und zu verbessern und seinen Geltungsbereich auf Dienstleistungsaufträge auszudehnen;

in dem Wunsch, die Annahme dieses Übereinkommens und den Beitritt zu diesem Übereinkommen seitens Regierungen, die nicht Vertragsparteien sind, zu erleichtern;

nach Aufnahme weiterer Verhandlungen in Verfolgung dieser Ziele –  
sind wie folgt übereingekommen:

**Art. I Anwendungsbereich.** (1) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend Beschaffungsaufträge der unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungsstellen im Sinne von Anhang I.<sup>1)</sup>

(2) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf Beschaffungsaufträge jeder vertraglichen Form einschließlich Beschaffungsaufträgen im Wege des Kaufs oder des Leasing, der Miete oder des Mietkaufs mit oder ohne Kaufoption einschließlich jeder Kombination von Waren und Dienstleistungen.

(3) Verlangen Beschaffungsstellen im Rahmen von unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungsaufträgen nicht in Anhang I erfaßter Unternehmen, daß sie ihre Aufträge gemäß besonderen Erfordernissen vergeben, so findet Art. III sinngemäß auf diese Erfordernisse Anwendung.

---

1) Anhang 1 enthält für jede Vertragspartei fünf Anlagen:

- Anlage 1 führt die Beschaffungsstellen der Zentralregie run auf;
- Anlage 2 führt die Beschaffungsstellen auf der Ebene unter der Zentralregierung auf;
- Anlage 3 führt alle anderen Beschaffungsstellen auf, die nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens Beschaffungsaufträge vergeben;
- Anlage 4 bestimmt die unter dieses Übereinkommen fallende Dienstleistungen, gleich ob solche der positiven oder der negativen Liste;
- Anlage 5 bestimmt die unter dieses Übereinkommen fallenden Bauleistungen.

Die jeweiligen Schwellenwerte sind in den die jeweilige Vertragspartei betreffenden Anlagen angegeben.

(4) <sup>1</sup>Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Beschaffungsaufträge, deren Auftragswert nicht unter den in Anhang I festgelegten jeweiligen Schwellenwerten liegt. <sup>2</sup>Die Anwendung dieses Übereinkommens wird der Aufträge<sup>2)</sup> nach folgender Maßgabe

**Art. II Bewertung der Aufträge.** (1) Für die Anwendung dieses Übereinkommens wird der Wert der Aufträge nach folgender Maßgabe bestimmt:

(2) Bei der Bewertung werden alle Formen der Vergütung einschließlich Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsforderungen berücksichtigt.

(3) Die Bewertungsmethode darf von der Beschaffungsstelle nicht mit der Absicht ausgewählt werden, die Anwendung des Übereinkommens zu umgehen; desgleichen darf ein Beschaffungsauftrag nicht mit der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung dieses Übereinkommens zu umgehen.

(4) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Aufträge in Teilen vergeben, so ist die Grundlage für die Bewertung entweder a) der tatsächliche Wert ähnlicher Wiederholungsaufträge, die im vorhergehenden Steuerjahr oder in den vorhergehenden zwölf Monaten vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf erwartete Änderungen in Menge und Wert in den nachfolgenden zwölf Monaten anzupassen ist, oder

b) der geschätzte Wert von Wiederholungsaufträgen in dem Steuerjahr oder in den zwölf Monaten nach dem Erstauftrag.

(5) Bei Aufträgen für Leasing, Miete oder Mietkauf von Waren oder Dienstleistungen oder bei Aufträgen ohne Angabe eines Gesamtpreises ist die Grundlage für die Bewertung

a) im Fall von Aufträgen mit fester Laufzeit bei einer Laufzeit von zwölf Monaten oder weniger der Wert des Gesamtauftrags für die gesamte Laufzeit oder bei einer Laufzeit von zwölf Monaten der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwerts;

b) Im Fall von Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit die mit 48 multiplizierte Monatsrate.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen ist die unter Buchstabe b) aufgeführte Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

(6) Enthält ein Beschaffungsauftrag Optionsklauseln, so ist die Berechnungsgrundlage der Gesamtwert der höchstzulässigen Beschaffung einschließlich optionaler Käufe.

**Art. III Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung.** (1) In bezug auf alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen behandelt jede Ver-

---

2) Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Beschaffungsaufträge, deren geschätzter Auftragswert mindestens dem Schwellenwert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Art. IX entspricht oder darüber liegt.

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

tragspartei umgehend und bedingungslos die Waren und Dienstleistungen sowie die Lieferanten anderer Vertragsparteien, die Waren oder Dienstleistungen der Vertragsparteien anbieten, nicht ungünstiger als

- a) inländische Waren oder Dienstleistungen und inländische Lieferanten und
- b) Waren oder Dienstleistungen einer anderen Vertragspartei und Lieferanten einer anderen Vertragspartei.

(2) In bezug auf alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen stellt jede Vertragspartei sicher,

- a) daß ihre Beschaffungsstellen einen im Inland niedergelassenen Lieferanten nicht aufgrund des Grades der ausländischen Zugehörigkeit oder des ausländischen Eigentums ungünstiger als einen anderen im Inland niedergelassenen Lieferanten behandeln;
- b) daß ihre Beschaffungsstellen im Inland niedergelassene Lieferanten nicht aufgrund des Herkunftslandes der zu beschaffenden Ware oder Dienstleistung unterschiedlich behandeln, wenn das Herkunftsland eine Vertragspartei gemäß Art. IV ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zölle und Abgaben aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden, für die Erhebungsverfahren für solche Zölle und Abgaben, für andere Einfuhrbestimmungen und -formalitäten und für andere den Handel mit Dienstleistungen betreffende Maßnahmen als Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen.

**Art. IV Ursprungsregeln.** (1) Eine Vertragspartei wendet auf Waren oder Dienstleistungen, die für unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungen aus anderen Vertragsparteien eingeführt oder bezogen werden, keine Ursprungsregeln an, die sich von den im normalen Handelsverkehr zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion auf Einfuhren oder Bezüge der gleichen Waren bzw. der gleichen Dienstleistungen aus den gleichen Vertragsparteien angewendeten Ursprungsregeln unterscheiden.

(2) Nach Abschluß des Arbeitsprogramms für die im Rahmen des Übereinkommens über Ursprungsregeln in Anhang 1A des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation – im folgenden „WHO-Abkommen“ – vorzunehmende Harmonisierung der Ursprungsregeln für Waren und nach Verhandlungen betreffend den Handel mit Dienstleistungen berücksichtigen die Vertragsparteien die Ergebnisse dieses Arbeitsprogramms und dieser Verhandlungen bei einer etwaigen Änderung der Vorschriften des Absatzes 1.

## **Art. V Besondere und differenzierte Behandlung für Entwicklungsländer**

### *Ziele*

(1) Nach diesem Artikel ziehen die Vertragsparteien bei der Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens die Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Entwicklungsländer, vor allem der am wenigsten entwickel-

ten Länder, gebührend in Betracht, und zwar im Hinblick darauf, daß es für diese Länder notwendig ist,

- a) ihre Zahlungsbilanz zu schützen und für die Durchführung von wirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen angemessene Reserven zu sichern;
- b) die Errichtung oder Entwicklung inländischer Wirtschaftszweige einschließlich der Entwicklung von Kleinbetrieben und Heimarbeit in ländlichen und rückständigen Gebieten sowie die wirtschaftliche Entwicklung anderer Wirtschaftsbereiche zu fördern;
- c) Wirtschaftseinheiten so lange zu unterstützen, als sie ganz oder zu einem wesentlichen Teil von öffentlichen Aufträgen abhängig sind;
- d) ihre wirtschaftliche Entwicklung durch regionale oder weltweite Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern zu fördern, die der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation – im folgenden „WHO“ genannt – unterbreitet und von dieser nicht abgelehnt werden.

(2) Bei der Ausarbeitung und Anwendung von Gesetzen, Vorschriften und Verfahren betreffend das öffentliche Beschaffungswesen erleichtert jede Vertragspartei im Einklang mit diesem Übereinkommen die Zunahme der Einfuhren aus den Entwicklungsländern im Bewußtsein der besonderen Probleme der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder, die sich auf einer niedrigen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden.

#### *Anwendungsbereich*

(3) <sup>1</sup>Um sicherzustellen, daß die Entwicklungsländer diesem Übereinkommen unter Bedingungen beitreten können, die mit ihren Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnissen vereinbar sind, werden in den Verhandlungen über das Beschaffungswesen der Entwicklungsländer, die unter dieses Übereinkommen fallen, die Ziele nach Absatz 1 gebührend in Betracht gezogen. <sup>2</sup>Die entwickelten Länder bemühen sich, bei der Erstellung ihrer Listen nach Maßgabe dieses Übereinkommens Stellen aufzunehmen, die Waren und Dienstleistungen beschaffen, an deren Ausfuhr die Entwicklungsländer interessiert sind.

#### *Vereinbarte Ausnahmen*

(4) <sup>1</sup>Ein Entwicklungsland kann in Verhandlungen im Rahmen dieses Übereinkommens mit anderen Teilnehmern für bestimmte Beschaffungsstellen, Waren oder Dienstleistungen, die in ihren Listen aufgeführt sind, allseits annehmbare Ausnahmen von den Bestimmungen über die Inländerbehandlung aushandeln, wobei die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles gebührend in Betracht zu ziehen sind. <sup>2</sup>In solchen Verhandlungen sind die in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) angeführten Überlegungen gebührend zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Ein Entwicklungsland, das an regionalen oder weltweiten Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern nach Absatz 1 Buchstabe d) teilnimmt, kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles auch Ausnahmen von seinen Listen aushandeln, wobei es unter anderem die in den betreffenden regionalen oder weltweiten Vereinbarungen enthaltenen Bestim-

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

mungen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie insbesondere solche Waren oder Dienstleistungen in Betracht zieht, die Gegenstand gemeinsamer industrieller Entwicklungsprogramme sein können.

(5) <sup>1</sup>Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Entwicklungsland unter den Vertragsparteien seine Listen gemäß den in Art. XXIV Absatz 6 enthaltenen Bestimmungen über die Änderung solcher Listen und unter Berücksichtigung seiner Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse ändern oder den Ausschuß für das öffentliche Beschaffungswesen – im folgenden „der Ausschuß“ genannt – ersuchen, für bestimmte Beschaffungsstellen, Waren oder Dienstleistungen, die in ihren Listen aufgeführt sind, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Inländerbehandlung zu gewähren, wobei die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles und die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstaben a) bis c) gebührend zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Entwicklungsland unter den Vertragsparteien den Ausschuß auch ersuchen, mit Rücksicht auf seine Teilnahme an regionalen oder weltweiten Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern für bestimmte Beschaffungsstellen, Waren oder Dienstleistungen, die in seinen Listen aufgeführt sind, Ausnahmen zu gewähren, wobei die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles und die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe d) gebührend zu berücksichtigen sind. <sup>3</sup>Jeder Antrag auf Änderung einer Liste, den ein Entwicklungsland unter den Vertragsparteien an den Ausschuß richtet, muß für den Antrag sachdienliche Unterlagen oder solche Angaben enthalten, die für die Behandlung der Angelegenheiten notwendig sein können.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß für Entwicklungsländer, die diesem Übereinkommen nach dessen Inkrafttreten beitreten.

(7) Vereinbarte Ausnahmen, wie sie in den Absätzen 4, 5 und 6 erwähnt sind, unterliegen der Überprüfung gemäß nachstehendem Absatz 14.

### *Technische Hilfe für Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien*

(8) Jedes entwickelte Land unter den Vertragsparteien leistet auf Ersuchen jede technische Hilfe, die seiner Ansicht nach für die Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien bei der Lösung ihrer Probleme des öffentlichen Beschaffungswesens zweckmäßig ist.

(9) Diese Hilfe, die auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung zwischen Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien gewährt wird, bezieht sich unter anderem auf:

- die Lösung besonderer technischer Probleme, die sich auf die Vergabe eines bestimmten Auftrags beziehen, und
- jedes andere Problem, dessen Behandlung im Rahmen dieser Hilfe zwischen der entsprechenden Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei vereinbart wird.

(10) Die technische Hilfe im Sinne der Absätze 8 und 9 schließt die Übersetzung von Qualifizierungsunterlagen und Angeboten von Bietern von Ent-

wicklungsländern unter den Vertragsparteien in eine von der Beschaffungsstelle bezeichnete Amtssprache der WHO ein, es sei denn, die entwickelten Länder unter den Vertragsparteien erachten eine solche Übersetzung für zu aufwendig; in diesem Fall sind auf Antrag der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien, der entweder an die entwickelten Länder unter den Vertragsparteien oder an deren Beschaffungsstellen zu richten ist, Erläuterungen zu geben.

### *Informationszentren*

(11) <sup>1</sup>Entwickelte Länder unter den Vertragsparteien errichten entweder allein oder gemeinsam Informationszentren, um angemessene Auskunftersuchen von Entwicklungsländern unter den Vertragsparteien zu beantworten; diese Auskunftersuchen können sich unter anderem auf Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das öffentliche Beschaffungswesen beziehen sowie auf veröffentlichte Bekanntmachungen über beabsichtigte Beschaffungen, Anschriften der unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungsstellen sowie Art und Menge der beschafften oder zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen, einschließlich verfügbarer Angaben über zukünftige Auftragsvergaben. <sup>2</sup>Auch der Ausschuß kann ein Informationszentrum errichten.

### *Besondere Behandlung für die am wenigsten entwickelten Länder*

(12) <sup>1</sup>Im Hinblick auf Absatz 6 des Beschlusses der VERTRAGSPARTEIEN des GATT 1947 vom 28. November 1979 über unterschiedliche und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und umfassendere Teilnahme der Entwicklungsländer (BISD 26S/203-205) wird den am wenigsten entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien und den Lieferanten in diesen Ländern für Waren oder Dienstleistungen mit Ursprung in diesen Ländern im Rahmen aller allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien eine besondere Behandlung gewährt. <sup>2</sup>Eine Vertragspartei kann die Vorteile dieses Übereinkommens auch Lieferanten in den am wenigsten entwickelten Ländern, die nicht Vertragsparteien sind, für Waren oder Dienstleistungen mit Ursprung in diesen Ländern gewähren.

(13) Jedes entwickelte Land unter den Vertragsparteien gewährt auf Ersuchen potentiellen Bietern aus den am wenigsten entwickelten Ländern die ihm zweckmäßig erscheinende Hilfe beim Unterbreiten der Angebote und bei der Auswahl der Waren oder Dienstleistungen, die für seine Beschaffungsstellen sowie für die Lieferanten aus den am wenigsten entwickelten Ländern von Interesse sein können, und unterstützt die Bieter bei der Befolgung von technischen Vorschriften und Normen für Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung sind.

### *Überprüfung*

(14) <sup>1</sup>Der Ausschuß überprüft jährlich die Durchführung und Wirksamkeit dieses Artikels und nimmt alle drei Jahre auf der Grundlage der von den Vertragsparteien unterbreiteten Berichte eine umfassende Überprüfung vor, um die

Auswirkungen dieses Artikels zu beurteilen.<sup>2</sup>Um die weitestgehende Anwendung dieses Übereinkommens, insbesondere seines Art. III, zu erreichen, und im Hinblick auf den Entwicklungsstand und die Finanz- und Handelslage der betreffenden Entwicklungsländer untersucht der Ausschuß als Teil der alle drei Jahre stattfindenden Überprüfung, ob die nach den Absätzen 4 bis 6 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen zu ändern sind oder ihre Geltungsdauer verlängert werden soll.

(15) Im Laufe weiterer Verhandlungsrunden nach Art. XXIV Absatz 7 prüft jedes Entwicklungsland unter den Vertragsparteien die Möglichkeit, seine Listen im Hinblick auf seine Wirtschafts-, Finanz- und Handelslage zu erweitern.

**Art. VI Technische Spezifikationen.** (1) Technische Spezifikationen, die die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, Bildzeichen, Terminologie, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen und die von den Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Konformitätsbescheinigungsverfahren festlegen, werden nicht mit der Absicht oder der Wirkung ausgearbeitet, angenommen oder angewendet, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen.

(2) Von den Beschaffungsstellen vorgeschriebene technische Spezifikationen werden, soweit angebracht,

- a) eher in bezug auf die Gebrauchstauglichkeit als in bezug auf die Konstruktion und beschreibende Merkmale umschrieben;
- b) auf internationale Normen oder, falls solche nicht bestehen, auf nationale technische Vorschriften<sup>3)</sup>, anerkannte nationale Normen<sup>4)</sup> oder Baukodizes gestützt.

(3) Anforderungen oder Hinweise in bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung, Hersteller oder Erbringer sind nicht zulässig, es sei denn, daß es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des

---

3) Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine technische Vorschrift ein Dokument, das die Merkmale einer Ware oder einer Dienstleistung oder die diesbezüglichen Verfahren und Herstellungsmethoden einschließlich der geltenden Verwaltungsvorschriften festlegt, deren Beachtung vorgeschrieben ist. Eine technische Vorschrift kann sich auch auf Anforderungen hinsichtlich Terminologie, Bildzeichen, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, die an eine Ware, eine Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gestellt werden, beziehen

4) Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine Norm ein von einer anerkannten Instanz genehmigtes Dokument, das für gemeinsame und wiederholte Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder damit zusammenhängende Verfahren und Produktionsmethoden festlegt, deren Beachtung vorgeschrieben ist. Eine Norm kann sich auch auf Anforderungen hinsichtlich Terminologie, Bildzeichen, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung, die an eine Ware, eine Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gestellt werden, beziehen.

Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in die Vergabeunterlagen die Worte „oder gleichwertig“ einbezogen werden.

(4) Die Beschaffungsstellen dürfen nicht in einer Weise, die den Ausschluß des Wettbewerbs zur Folge haben würde, von einem Unternehmen, das ein Geschäftsinteresse an einer bestimmten Beschaffung haben kann, Ratschläge anfordern oder annehmen, die bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für die Beschaffung verwendet werden können.

**Art. VII Vergabeverfahren.** (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß die Vergabeverfahren ihrer Beschaffungsstellen in einer nichtdiskriminierenden Weise angewendet werden und mit den Bestimmungen der Art. VII bis XVI im Einklang stehen.

(2) Die Beschaffungsstellen erteilen keinem Lieferanten Informationen über eine bestimmte Beschaffung in einer Weise, die einen Ausschluß des Wettbewerbs zur Folge haben würde.

(3) Im Sinne dieses Übereinkommens sind

- a) offene Verfahren die Verfahren, bei denen alle interessierten Lieferanten ein Angebot abgeben können;
- b) nichtoffene Verfahren die Verfahren, bei denen nach Art. X Absatz 3 und anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens diejenigen Lieferanten ein Angebot abgeben können, die von der Beschaffungsstelle dazu aufgefordert wurden;
- c) eingeschränkte Verfahren die Verfahren, bei denen sich eine Beschaffungsstelle – jedoch nur unter den Bedingungen nach Art. XV – mit Lieferanten einzeln in Verbindung setzt.

**Art. VIII Qualifikation der Lieferanten.** <sup>1</sup>Die Beschaffungsstellen dürfen bei der Qualifikation der Lieferanten nicht zwischen Lieferanten anderer Vertragsparteien oder zwischen inländischen Lieferanten und Lieferanten anderer Vertragsparteien diskriminieren. <sup>2</sup>Die Qualifikationsverfahren haben mit den folgenden Bestimmungen im Einklang zu stehen:

- a) Alle Bedingungen für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren sind rechtzeitig zu veröffentlichen, um es den interessierten Lieferanten zu ermöglichen, das Qualifikationsverfahren zu beginnen und, soweit dies mit einer effizienten Abwicklung des Beschaffungsverfahrens vereinbar ist, abzuschließen.
- b) Für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren dürfen nur solche Bedingungen verlangt werden, die notwendig sind, um die Befähigung des Unternehmens zur Durchführung des betreffenden Auftrags sicherzustellen. Alle von den Lieferanten zu erfüllenden Teilnahmebedingungen einschließlich finanzieller Garantien, technischer Qualifikationen und Informationen zum Nachweis ihrer finanziellen, kommerziellen und technischen Leistungsfähigkeit sowie die Nachprüfung der Qualifikationen dürfen für Lieferanten anderer Vertragsparteien nicht ungünstiger sein als für inländische Lieferanten und dürfen nicht zu einer Diskriminierung zwischen Lieferanten anderer

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

Vertragsparteien führen. Die finanzielle, kommerzielle und technische Leistungsfähigkeit eines Lieferanten ist anhand der gesamten Geschäftstätigkeit des betreffenden Lieferanten wie auch anhand seiner Tätigkeit im Gebiet der Beschaffungsstelle zu beurteilen, wobei der rechtlichen Beziehung zwischen den Lieferantenorganisationen gebührend Rechnung zu tragen ist.

- c) Das Verfahren für die Qualifikation der Lieferanten und die dafür erforderliche Zeit dürfen nicht dazu benutzt werden, Lieferanten anderer Vertragsparteien von der Liste der Lieferanten auszuschließen oder zu verhindern, daß für eine bestimmte beabsichtigte Beschaffung Lieferanten anderer Vertragsparteien in Betracht gezogen werden. Die Beschaffungsstellen anerkennen diejenigen inländischen Lieferanten und Lieferanten anderer Vertragsparteien als qualifiziert, die die Teilnahmebedingungen für eine bestimmte beabsichtigte Beschaffung erfüllen. Lieferanten, die die Teilnahme an einer bestimmten beabsichtigten Beschaffung beantragen, sich aber noch nicht qualifiziert haben, werden auch in Betracht gezogen, sofern genügend Zeit vorhanden ist, um das Qualifikationsverfahren abzuschließen.
- d) Beschaffungsstellen, die ständige Listen qualifizierter Lieferanten führen, sorgen dafür, daß Lieferanten jederzeit eine Qualifikation beantragen können und alle qualifizierten Lieferanten auf Antrag innerhalb angemessener kurzer Frist in diese Listen aufgenommen werden.
- e) Beantragt nach Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Art. IX Absatz 1 ein noch nicht qualifizierter Lieferant, an einer beabsichtigten Beschaffung teilzunehmen, so leitet die Beschaffungsstelle unverzüglich das Qualifikationsverfahren ein.
- f) Jeder Lieferant, der seine Aufnahme als qualifizierter Lieferant beantragt hat, wird von den betreffenden Beschaffungsstellen von der getroffenen Entscheidung benachrichtigt. Qualifizierten Lieferanten, die auf den ständigen Listen der Beschaffungsstellen stehen, wird auch mitgeteilt, wenn derartige Listen abgeschafft oder sie daraus gestrichen werden.
- g) jede Vertragspartei stellt sicher, daß
  - i) jede Beschaffungsstelle und ihre Dienststellen ein einziges Qualifikationsverfahren anwenden, außer in Fällen, in denen die Notwendigkeit eines abweichenden Verfahrens hinreichend nachgewiesen wird, und
  - ii) alles getan wird, um Unterschiede in den Qualifikationsverfahren zwischen Beschaffungsstellen auf ein Minimum zu begrenzen.
- h) keine Bestimmung der Buchstaben a) bis g) steht dem entgegen, daß ein Lieferant wegen Konkurs, unwahrer Erklärungen oder aus anderen Gründen ausgeschlossen wird, sofern dies mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

**Art. IX Aufforderung zur Teilnahme im Hinblick auf eine beabsichtigte Beschaffung.** (1) <sup>1</sup>Außer im Fall anderslautender Bestimmungen des Art. XV (eingeschränkte Vergabe) veröffentlichen die Beschaffungsstellen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in allen Fällen einer beabsichtigten Beschaffung eine Aufforderung zur Teilnahme. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung wird in dem entsprechen-

den Publikationsorgan nach Anhang II veröffentlicht.

(2) Die Aufforderung zur Teilnahme kann die Form einer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Absatz 6 haben.

(3) Beschaffungsstellen im Sinne der Anlagen 2 und 3 können eine Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung nach Absatz 7 oder eine Bekanntmachung betreffend ein Qualifikationssystem nach Absatz 9 als Aufforderung zur Teilnahme verwenden.

(4) Beschaffungsstellen, die als Aufforderung zur Teilnahme einer Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung verwenden, fordern anschließend alle Lieferanten, die ein Interesse bekundet haben, auf, ihr Interesse mittels einer Erklärung zu bestätigen, die zumindest die in Absatz 6 genannten Angaben enthält.

(5) <sup>1</sup>Beschaffungsstellen, die als Aufforderung zur Teilnahme eine Bekanntmachung betreffend ein Qualifikationssystem verwenden, stellen vorbehaltlich der Erwägungen nach Art. XVIII Absatz 4 rechtzeitig alle Angaben zur Verfügung, die es jenen, die ein Interesse bekundet haben, gestatten, ihr Interesse an einer Teilnahme an der Beschaffung in ausreichender Sachkenntnis zu beurteilen. <sup>2</sup>Diese Unterrichtung umfaßt die Angaben in den Bekanntmachungen nach den Absätzen 6 und 8, soweit diese Angaben verfügbar sind. <sup>3</sup>Einem interessierten Lieferanten zur Verfügung gestellte Angaben sind den anderen interessierten Lieferanten in nichtdiskriminierender Weise zur Verfügung zu stellen.

(6) Jede Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung im Sinne von Absatz 2 enthält die folgenden Angaben:

- a) Art und Menge einschließlich etwaiger Optionen für weitere Beschaffungen und, soweit möglich, eine Schätzung der zeitlichen Abfolge einer möglichen Ausübung solcher Optionen; im Fall wiederkehrender Aufträge Art und Menge und, soweit möglich, eine Schätzung der zeitlichen Abfolge der anschließenden Ausschreibungsbekanntmachungen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen;
- b) die Angabe, ob das Verfahren offen oder nichtoffen ist oder Verhandlungen beinhaltet;
- c) etwaige Termine für den Beginn oder die Beendigung der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung;
- d) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage des Antrags auf Aufforderung zur Angebotsabgabe oder auf Qualifikation zur Aufnahme in die Lieferantenliste oder für die Entgegennahme von Angeboten sowie die Sprache oder die Sprachen, in denen die Angebote abzugeben sind;
- e) die Anschrift der Beschaffungsstelle, die den Zuschlag erteilt und die Angaben liefert, die für die Erlangung der Spezifikationen und anderer Unterlagen notwendig sind;
- f) alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Garantien und Angaben, die von den Lieferanten verlangt werden;
- g) Höhe der für die Vergabeunterlagen zu entrichtenden Beträge und Zahlungsbedingungen;

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

h) die Angabe, ob die Beschaffungsstelle zur Angebotsabgabe für Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder mehr als eine dieser Methoden auffordert.

(7) <sup>1</sup>Jede Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung nach Absatz 3 enthält so viele Angaben nach Absatz 6, wie verfügbar sind. <sup>2</sup>In jedem Fall umfaßt sie die Angaben nach Absatz 8 und

- a) einen Hinweis, daß interessierte Lieferanten der Beschaffungsstelle ihr Interesse an der Beschaffung anzeigen sollten;
- b) die Angabe einer Kontaktstelle innerhalb der Beschaffungsstelle, die weitere Auskünfte erteilen kann.

(8) Die Beschaffungsstelle veröffentlicht für jede beabsichtigte Beschaffung in einer der Amtssprachen der WHO\* eine Zusammenfassung der Bekanntmachung, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) den Gegenstand des Auftrags;
- b) die Fristen für das Einreichen der Angebote oder eines Antrags auf Aufforderung zur Angebotsabgabe;
- c) die Anschriften, bei denen die Auftragsunterlagen angefordert werden können.

(9) <sup>1</sup>Für nichtoffene Verfahren machen die Beschaffungsstellen, die ständige Listen qualifizierter Lieferanten führen, jährlich in einem der Publikationsorgane nach Anhang III folgendes bekannt:

- a) die Aufzählung der geführten Listen einschließlich ihrer Überschriften nach Waren oder Dienstleistungen oder Waren- oder Dienstleistungskategorien, die über diese Listen beschafft werden;
- b) die von den Lieferanten im Hinblick auf ihre Aufnahme in diese Listen zu erfüllenden Bedingungen und die Methoden, nach denen jede dieser Bedingungen von der betreffenden Beschaffungsstelle überprüft wird;
- c) die Gültigkeitsdauer der Listen und die Formalitäten für deren Erneuerung.

<sup>2</sup>Wird eine solche Bekanntmachung als Aufforderung zur Teilnahme gemäß Absatz 3 verwendet, so enthält sie zusätzlich folgende Angaben:

- d) Art der betreffenden Waren oder Dienstleistungen;
- e) eine Aussage darüber, daß die Bekanntmachung eine Aufforderung zur Teilnahme darstellt.

<sup>3</sup>Geht im Fall einer höchstens drei Jahre betragenden Geltungsdauer des Qualifikationssystems die Geltungsdauer des Systems aus der Bekanntmachung hervor und ist weiterhin deutlich angegeben, daß keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, so genügt es, die Bekanntmachung nur einmal zu Beginn der Anwendung des Systems zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Ein solches System darf nicht dazu genutzt werden, die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu umgehen.

(10) <sup>1</sup>Wird es nach der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Teilnahme im Hinblick auf eine beabsichtigte Beschaffung, aber noch vor dem in der Be-

---

\* Anm. d. Hrsg.: WTO.

kanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Termin für die Öffnung oder die Entgegennahme von Angeboten notwendig, die Bekanntmachung zu ändern oder neu zu veröffentlichen, so ist die Änderung oder die neue Bekanntmachung genauso zu verbreiten wie die ursprünglichen Unterlagen, auf die sich die Änderung bezieht. <sup>2</sup>Jede wichtige Angabe, die einem Lieferanten in bezug auf eine bestimmte beabsichtigte Beschaffung gemacht wird, ist gleichzeitig allen anderen betroffenen Lieferanten mitzuteilen, und zwar so rechtzeitig, daß die Lieferanten diese Angabe berücksichtigen und sich danach richten können.

(11) Die Beschaffungsstellen weisen in den Bekanntmachungen im Sinne des Artikels oder in dem Publikationsorgan, in dem die Bekanntmachungen veröffentlicht werden, darauf hin, daß die Beschaffung unter das Übereinkommen fällt.

**Art. X Auswahlverfahren.** (1) <sup>1</sup>Um einen optimal wirksamen internationalen Wettbewerb bei den nichtoffenen Verfahren zu gewährleisten, fordern die Beschaffungsstellen für jede beabsichtigte Beschaffung die größtmögliche, mit einer effizienten Abwicklung der Beschaffung zu vereinbarende Zahl von inländischen Lieferanten und Lieferanten anderer Vertragsparteien zur Angebotsabgabe auf. <sup>2</sup>Sie wählen die Lieferanten, die an dem Verfahren teilnehmen sollen, in gerechter und nichtdiskriminierender Weise aus.

(2) <sup>1</sup>Beschaffungsstellen, die ständige Listen qualifizierter Lieferanten führen, können aus diesen Listen diejenigen Lieferanten auswählen, die sie zur Angebotsabgabe auffordern. <sup>2</sup>Jede Auswahl hat den Lieferanten in diesen Listen gerechte Möglichkeiten zu bieten.

(3) <sup>1</sup>Beantragen Lieferanten die Beteiligung an einer bestimmten beabsichtigten Beschaffung, so ist ihnen die Abgabe des Angebots zu gestatten und sind sie in Betracht zu ziehen, sofern im Fall von noch nicht qualifizierten Lieferanten genügend Zeit vorhanden ist, um das Qualifikationsverfahren nach den Art. VIII und IX abzuschließen. <sup>2</sup>Die Zahl der zusätzlichen Lieferanten, denen die Teilnahme gestattet wird, wird nur aus Gründen der effizienten Abwicklung der Beschaffung begrenzt.

(4) Anträge auf Beteiligung an nichtoffenen Ausschreibungsverfahren können per Fernschreiben, Telegramm oder Fernkopie gestellt werden.

## **Art. XI Fristen für die Angebotsabgabe und Lieferfristen.**

### *Allgemeines*

(1) a) Jede festgesetzte Frist muß so bemessen sein, daß es sowohl Lieferanten anderer Vertragsparteien als auch inländischen Lieferanten möglich ist, Angebote auszuarbeiten und einzureichen, bevor das Verfahren geschlossen wird. Bei der Festsetzung dieser Fristen berücksichtigen die Beschaffungsstellen, soweit es mit ihren angemessenen Bedürfnissen zu vereinbaren ist, Umstände wie Komplexität der beabsichtigten Beschaffung, voraussichtli-

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

ches Ausmaß der Vergabe von Unteraufträgen und übliche Zeit für die Übermittlung von Angeboten durch die Post von in- und ausländischen Orten aus.

- b) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß ihre Beschaffungsstellen bei der Festsetzung des Termins für den Eingang von Angeboten oder von Anträgen auf Aufforderung zur Angebotsabgabe die Fristen für die Veröffentlichung gebührend berücksichtigen.

### *Fristen*

(2) Vorbehaltlich Absatz 3 gilt folgendes:

- a) Bei offenen Verfahren darf die Frist für den Eingang der Angebote nicht kürzer sein als vierzig Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Art. IX Absatz 1.
- b) Bei nichtoffenen Verfahren, bei denen keine ständige Liste qualifizierter Lieferanten verwendet wird, darf die Frist für die Einreichung des Antrags auf Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht kürzer sein als fünfundzwanzig Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Art. IX Absatz 1; die Frist für den Eingang von Angeboten darf nicht kürzer sein als vierzig Tage, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe ergeht.
- c) Bei nichtoffenen Verfahren, bei denen eine ständige Liste qualifizierter Lieferanten verwendet wird, darf die Frist für den Eingang von Angeboten nicht kürzer sein als vierzig Tage, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe erstmals ergeht, gleich ob der Zeitpunkt, zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe ergeht, mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Art. IX Absatz 1 zusammenfällt oder nicht.

(3) Die Fristen nach Absatz 2 können unter den nachstehenden Umständen verkürzt werden:

- a) Ist eine gesonderte Bekanntmachung mindestens vierzig Tage und höchstens zwölf Monate im voraus veröffentlicht worden und enthält diese Bekanntmachung mindestens
- i) alle verfügbaren Angaben nach Art. IX Absatz 6;
  - ii) die Angaben nach Art. IX Absatz 8;
  - iii) einen Hinweis darauf, daß interessierte Lieferanten der Beschaffungsstelle ihr Interesse an der Beschaffung anzeigen sollten;
  - iv) die Anschrift einer Kontaktstelle innerhalb der Beschaffungsstelle, bei der weitere Informationen erhältlich sind,
- so kann die Frist von vierzig Tagen für den Eingang der Angebote durch eine für eine entsprechende Angebotsabgabe ausreichend lange Frist ersetzt werden, die in der Regel mindestens vierundzwanzig Tage und in jedem Fall mindestens zehn Tage beträgt.
- b) Handelt es sich um die zweite oder eine weitere Veröffentlichung betreffend wiederkehrende Aufträge im Sinne von Art. IX Absatz 6, so kann die Frist von vierzig Tagen für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als vierundzwanzig Tage verkürzt werden.

- c) Macht eine von der Beschaffungsstelle gehörend begründete Dringlichkeit die betreffenden Fristen unpraktikabel, so können die Fristen nach Absatz 2 verkürzt werden; sie dürfen jedoch in keinem Fall kürzer sein als zehn Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Art. IX Absatz 1.
- d) Die Frist nach Absatz 2 Buchstabe c) kann bei Beschaffungen durch Beschaffungsstellen im Sinne der Anlagen 2 und 3 im Einvernehmen zwischen der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Lieferanten festgesetzt werden. Besteht kein Einvernehmen, so kann die Beschaffungsstelle Fristen festsetzen, die ausreichend lang für eine entsprechende Angebotsabgabe sind und in jedem Fall nicht weniger als zehn Tage betragen.

(4) Soweit dies mit den angemessenen Bedürfnissen der Beschaffungsstellen zu vereinbaren ist, werden bei der Festsetzung eines Liefertermins Umstände wie Komplexität der geplanten Beschaffung, voraussichtliches Ausmaß der Vergabe von Unteraufträgen und die für die Produktion, Auslagerung und Beförderung der Waren von den Lieferorten oder für die Erbringung der Dienstleistungen üblicherweise erforderliche Zeit berücksichtigt.

**Art. XII Vergabeunterlagen.** (1) Gestattet eine Beschaffungsstelle bei Vergabeverfahren, daß Angebote in mehreren Sprachen eingereicht werden, so muß eine dieser Sprachen eine Amtssprache der WHO sein.

(2) Die den Lieferanten zur Verfügung zu stellenden Vergabeunterlagen enthalten vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. IX Absatz 6 Buchstabe g) alle Angaben, die für sie notwendig sind, um entsprechende Angebote einreichen zu können, einschließlich der Angaben, die in der Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung zu veröffentlichen sind; dazu gehören:

- a) die Anschrift der Beschaffungsstelle, an die die Angebote zu senden sind
- b) die Anschrift, an die Ersuchen um zusätzliche Angaben zu richten sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der bzw. in denen die Angebote und Angebotsunterlagen einzureichen sind;
- d) letzter Tag und Stunde der Entgegennahme von Angeboten sowie die Zeitspanne, in der ein Bieter an sein Angebot gebunden ist;
- e) Angabe der Personen, die bei der Angebotsöffnung anwesend sein dürfen, sowie Tag, Stunde und Ort der Öffnung;
- f) alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Garantien und Angaben oder Unterlagen, die von den Lieferanten verlangt werden;
- g) eine vollständige Beschreibung der benötigten Waren oder Dienstleistungen sowie aller Anforderungen einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, notwendiger Pläne, Zeichnungen und Anleitungen;
- h) die Kriterien für die Zuschlagserteilung einschließlich aller Gesichtspunkte, ausgenommen den Preis, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht zu ziehen sind, und der in die Beurteilung der Angebotspreise einzubeziehenden Kostenelemente wie Beförderungs-, Versicherungs- und Inspektionskosten sowie bei Waren oder Dienstleistungen anderer Vertragsparteien Zölle und andere Einfuhrabgaben, Steuern und Währung, in der die Zahlung geleistet wird;

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

- i) die Zahlungsbedingungen;
- j) alle anderen Bedingungen oder Modalitäten;
- k) nach Art. XVII etwaige Bedingungen oder Modalitäten, nach denen Angebote aus Ländern, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, aber die Verfahren besagten Artikels anwenden, in Erwägung gezogen werden.

### *Übermittlung der Vergabeunterlagen seitens der Beschaffungsstellen*

- (3) a) Bei offenen Verfahren senden die Beschaffungsstellen auf Ersuchen jedem an dem Verfahren teilnehmenden Lieferanten die Vergabeunterlagen und beantworten innerhalb kürzester Frist alle angemessenen Ersuchen um Erläuterungen hierzu.
- b) Bei nichtoffenen Verfahren senden die Beschaffungsstellen die Vergabeunterlagen auf Ersuchen jedem Lieferanten, der die Teilnahme beantragt, und beantworten alle angemessenen Ersuchen um Erläuterungen hierzu.
- c) Die Beschaffungsstellen beantworten innerhalb kürzester Frist alle angemessenen Ersuchen um sachdienliche Angaben, die von einem an dem Verfahren teilnehmenden Lieferanten gestellt werden, unter der Bedingung, daß diese Angaben den betreffenden Lieferanten gegenüber seinen Konkurrenten in dem Zuschlagsverfahren nicht bevorzugen.

**Art. XIII Einreichung, Entgegennahme und Öffnung der Angebote und Zuschlagserteilung.** (1) Für die Einreichung, Entgegennahme und Öffnung von Angeboten sowie für die Zuschlagserteilung gilt folgendes:

- a) Angebote werden normalerweise schriftlich, und zwar direkt oder per Post, eingereicht. Ist es gestattet, Angebote per Fernschreiben, Telegramm oder Fernkopie einzureichen, so müssen diese Angebote alle für ihre Beteiligung erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere den vom Bieter vorgeschlagenen endgültigen Preis sowie eine Erklärung darüber, daß der Bieter mit allen Modalitäten, Bedingungen und Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe einverstanden ist. Das Angebot ist innerhalb kürzester Frist durch Brief oder durch Zusendung einer unterzeichneten Kopie des Fernschreibens, des Telegramms oder der Fernkopie zu bestätigen. Telefonische Angebote sind unzulässig. Bei Widersprüchen oder Unterschieden zwischen dem Inhalt des Fernschreibens, des Telegramms oder der Fernkopie und dem Inhalt der nach dem Stichtag entgegengenommenen Unterlagen ist der Inhalt des Fernschreibens, des Telegramms oder der Fernkopie maßgebend.
- b) Wird Bietern Gelegenheit gegeben, zwischen der Öffnung der Angebote und der Zuschlagserteilung unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so darf dies nicht zu diskriminierenden Praktiken führen.

### *Entgegennahme der Angebote*

(2) <sup>1</sup>Einem Lieferanten darf kein Nachteil daraus entstehen, daß ein Angebot bei der in den Vergabeunterlagen angegebenen Stelle nach der vorgeschriebenen Zeit eintrifft, wenn die Verzögerung ausschließlich dem Verhalten der Beschaffungsstelle zuzuschreiben ist. <sup>2</sup>Angebote können auch in anderen außerge-

wöhnlichen Fällen in Betracht gezogen werden, wenn dies in den Verfahren der Beschaffungsstellen vorgesehen ist.

### *Öffnung der Angebote*

(3) <sup>1</sup>Alle von Beschaffungsstellen in offenen oder nichtoffenen Verfahren emgeholtene Angebote werden nach Verfahren und unter Bedingungen entgegengenommen und geöffnet, die die Ordnungsmäßigkeit der Öffnung gewährleisten. <sup>2</sup>Entgegennahme und Öffnung der Angebote haben auch mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung im Einklang zu stehen. <sup>3</sup>Die Angaben über die Angebotsöffnung verbleiben bei der betreffenden Beschaffungsstelle und stehen den für die Beschaffungsstelle zuständigen Regierungsstellen zur Verfügung, damit sie erforderlichenfalls für die Verfahren der Art. XVIII, XIX, XX und XXII herangezogen werden können.

### *Zuschlagserteilung*

- (4) a) Um für den Zuschlag in Betracht gezogen zu werden, muß ein Angebot bei der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachung oder der Vergabeunterlagen entsprechen und von einem Lieferanten eingereicht worden sein, der die Teilnahmebedingungen erfüllt. Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere eingereichte Angebote, so kann sie beim Bieter Erkundigungen einziehen, um sicherzugehen, daß er die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.
- b) Sofern die Beschaffungsstelle nicht im öffentlichen Interesse beschlossen hat, keinen Auftrag zu vergeben, erteilt sie den Zuschlag dem Bieter, von dem feststeht, daß er voll in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und dessen Angebot – gleich ob es sich um inländische Waren oder Dienstleistungen oder um Waren oder Dienstleistungen anderer Vertragsparteien handelt – entweder das niedrigste oder anhand der spezifischen Bewertungskriterien in den Bekanntmachungen oder den Vergabeunterlagen als das vorteilhafteste beurteilt wird.
- c) Die Vergabe erfolgt in Übereinstimmung mit den in den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien und wesentlichen Anforderungen.

### *Optionsklauseln*

(5) Von Optionsklauseln wird nicht in einer Weise Gebrauch gemacht, die die Bestimmungen des Übereinkommens umgeht.

**Art. XIV Verhandlungen.** (1) Die Vertragsparteien können vorsehen, daß die Beschaffungsstellen in folgenden Fällen Verhandlungen führen:

- a) im Rahmen von Beschaffungen, bei denen sie insbesondere in der Bekanntmachung nach Art. IX Absatz 2 (Aufforderung der Lieferanten zur Teilnahme an dem Verfahren für die beabsichtigte Beschaffung) diese Absicht geäußert haben;

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

b) in Fällen, in denen die Bewertung ergibt, daß offensichtlich kein Angebot nach den spezifischen Bewertungskriterien in den Bekanntmachungen oder Vergabeunterlagen das vorteilhafteste ist.

(2) Die Verhandlungen dienen in erster Linie dazu, die Stärken und Schwächen in den Angeboten zu erkennen.

(3) <sup>1</sup>Die Beschaffungsstellen behandeln die Angebote vertraulich. <sup>2</sup>Insbesondere erteilen sie keine Informationen, damit bestimmte Teilnehmer ihre Angebote auf das Niveau anderer Teilnehmer bringen.

(4) <sup>1</sup>Die Beschaffungsstellen nehmen bei den Verhandlungen keine Diskriminierung zwischen verschiedenen Lieferanten vor. <sup>2</sup>Insbesondere gewährleisten sie, daß

- a) eine Eliminierung von Teilnehmern nach den Kriterien in den Bekanntmachungen oder Vergabeunterlagen erfolgt;
- b) alle Änderungen der Kriterien und der technischen Anforderungen schriftlich allen verbleibenden Verhandlungsteilnehmern mitgeteilt werden;
- c) alle verbleibenden Teilnehmer Gelegenheit erhalten, auf der Grundlage der revidierten Anforderungen neue oder geänderte Angebote einzureichen;
- d) bei Abschluß der Verhandlungen alle verbleibenden Teilnehmer die Möglichkeit erhalten, im Rahmen einer gemeinsamen Frist endgültige Angebote einzureichen.

**Art. XV Eingeschränkte Vergabe.** (1) Die Art. VII bis XIV betreffend offene und nichtoffene Verfahren brauchen unter den folgenden Bedingungen nicht angewendet zu werden, sofern die eingeschränkte Vergabe nicht mit der Absicht, einen größtmöglichen Wettbewerb zu verhindern, oder so angewendet wird, daß sie ein Mittel zur Diskriminierung zwischen Lieferanten anderer Vertragsparteien oder zum Schutz inländischer Erzeuger oder Lieferanten darstellt:

- a) wenn bei einem offenen oder nichtoffenen Verfahren keine Angebote eingehen oder Angebote eingereicht werden, die aufeinander abgestimmt sind oder nicht im Einklang mit den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung stehen, oder wenn diese Angebote von Lieferanten eingereicht werden, die die Teilnahmebedingungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen der ursprünglichen Ausschreibung in dem Auftrag, der vergeben wird, nicht wesentlich geändert sind;
- b) wenn bei Kunstwerken oder aus Gründen des Schutzes ausschließlicher Rechte wie Patent- oder Urheberrechte oder beim Fehlen eines Wettbewerbs aus technischen Gründen die Waren oder Dienstleistungen nur von einem bestimmten Lieferanten beschafft werden können und es keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistung gibt;
- c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstelle nicht vorhersehen konnte, die Waren oder Dienstleistungen in offenen oder nichtoffenen Verfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten;

- d) bei zusätzlichen Lieferungen der ursprünglichen Lieferanten, die entweder als Ersatzteile für früher gelieferte Waren oder bestehende Anlagen oder als Ergänzung früherer Lieferungen oder Dienstleistungen oder zur Erweiterung bestehender Anlagen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten die Beschaffungsstelle dazu zwingen würde, Waren oder Dienstleistungen zu beschaffen, die die Bedingungen der Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material<sup>5)</sup> oder früheren Dienstleistungen nicht erfüllen;
- e) wenn eine Beschaffungsstelle Prototypen oder eine Erstanfertigung oder eine Erstdienstleistung beschafft, die auf ihr Ersuchen für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden. Nachdem solche Aufträge ausgeführt sind, unterliegen alle weiteren Beschaffungen solcher Waren oder Dienstleistungen den Art. VII bis XIV<sup>6)</sup>;
- f) wenn zusätzliche Bauleistungen, die in dem ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen waren, die aber den Zielen der ursprünglichen Vergabeunterlagen entsprechen, durch unvorhersehbare Umstände notwendig geworden sind, um die darin beschriebenen Bauleistungen zu ergänzen, und die Beschaffungsstelle Aufträge für die zusätzlichen Bauleistungen deshalb an den die Bauleistungen erbringenden Auftragnehmer vergeben muß, weil eine Trennung der zusätzlichen Bauleistungen von dem ursprünglichen Auftrag aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen schwierig und für die Beschaffungsstelle mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Der Gesamtwert der für die zusätzlichen Bauleistungen vergebenen Aufträge darf jedoch 50% des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreiten;
- g) bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung ähnlicher Bauleistungen entsprechend einem Basisprojekt bestehen, für das gemäß den Art. VII bis XIV ein ursprünglicher Auftrag vergeben wurde und für das die Beschaffungsstelle in der Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung betreffend die ursprüngliche Bauleistung angegeben hat, daß für die Vergabe von Aufträgen für solche neuen Bauleistungen unter Umständen eingeschränkte Vergabeverfahren zur Anwendung gelangen;
- h) für Waren, die auf einem Massengütermarkt gekauft werden;
- i) für Käufe unter außergewöhnlich vorteilhaften Bedingungen, die nur sehr kurzfristig geboten werden. Mit dieser Bestimmung sollen ungewöhnliche Verkäufe durch Firmen, die normalerweise keine Lieferanten sind, oder die

---

5) „Vorhandenes Material“ umfaßt auch Software, sofern die ursprüngliche Beschaffung der Software unter das Übereinkommen fiel.

6) Die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder eine Erstdienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Dienstleistungserbringung einschließen, um die Erprobungsergebnisse zu verarbeiten und zu zeigen, daß sich das Produkt über die Dienstleistung für eine größere Dienstleistungserbringung bei annehmbaren Qualitätsnormen eignet. Nicht darunter fällt eine größere Produktion oder Dienstleistungserbringung zum Nachweis der Marktfähigkeit oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten.

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

Veräußerung von Vermögenswerten von Unternehmen in Liquidation oder in Konkurs abgedeckt werden. Routinekäufe von regulären Lieferanten sollen damit nicht abgedeckt werden;

- j) bei Aufträgen, die an den Gewinner eines Entwicklungswettbewerbs vergeben werden, sofern der Wettbewerb in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Übereinkommens veranstaltet worden ist, insbesondere was die Veröffentlichung einer Aufforderung nach Art. IX an hinlänglich qualifizierte Bieter zur Teilnahme an einem solchen Wettbewerb, über den von einer unabhängigen Jury im Hinblick auf die Vergabe von Entwicklungsaufträgen an die Gewinner entschieden wird, betrifft.

(2) <sup>1</sup>Die Beschaffungsstellen erstellen einen schriftlichen Bericht über jeden nach Absatz 1 vergebenen Auftrag. <sup>2</sup>Der Bericht enthält den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen, das Ursprungsland und einen Hinweis darauf, welche der in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen gegeben waren. <sup>3</sup>Der Bericht verbleibt bei den betreffenden Beschaffungsstellen und steht den für die Beschaffungsstellen zuständigen Regierungsstellen zur Verfügung, damit er erforderlichenfalls bei den Verfahren nach Art. XVIII, XIX, XX und XXII herangezogen werden kann.

**Art. XVI Kompensationsgeschäfte.** (1) Die Beschaffungsstellen nehmen bei der Qualifikation und Auswahl von Lieferanten, Waren oder Dienstleistungen oder bei der Bewertung von Angeboten und bei der Vergabe von Aufträgen davon Abstand, Kompensationsgeschäfte<sup>7)</sup> vorzuschreiben, anzustreben oder zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Mit Rücksicht auf allgemeinpolitische Überlegungen einschließlich Entwicklungsüberlegungen können jedoch Entwicklungsländer zum Zeitpunkt des Beitritts Bedingungen für Kompensationsgeschäfte wie Auflagen betreffend den Inlandsgehalt aushandeln. <sup>2</sup>Solche Auflagen dürfen nur für die Qualifikation zur Teilnahme an dem Beschaffungsprozeß und nicht als Kriterien für die Auftragsvergabe benutzt werden. <sup>3</sup>Die Bedingungen müssen objektiv, eindeutig definiert und nichtdiskriminierend sein. <sup>4</sup>Sie werden im Anhang I des jeweiligen Landes festgelegt und können genaue Beschränkungen für die Einbeziehung von Kompensationsgeschäften in leden unter dieses Übereinkommen fallenden Auftrag enthalten. <sup>5</sup>Die Existenz solcher Auflagen ist dem Ausschuß anzuzeigen und in die Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung und alle anderen Unterlagen aufzunehmen.

**Art. XVII Transparenz.** (1) Jede Vertragspartei hält ihre Beschaffungsstellen dazu an, die Modalitäten und Bedingungen einschließlich etwaiger Abwei-

---

7) Kompensationsgeschäfte bei öffentlichen Beschaffungen sind Maßnahmen zur Förderung der inländischen Entwicklung oder zur Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation durch Klauseln über den Inlandsgehalt, die Lizenzierung von Technologie, Investitionserfordernisse, Kompensationshandel oder ähnliche Auflagen.

chungen von wettbewerbsorientierten Vergabeverfahren oder vom Zugang zu Widerspruchsverfahren anzugeben, nach denen Angebote von Lieferanten aus Ländern in Betracht gezogen werden, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, die aber dessen ungeachtet zwecks Gewährleistung von Transparenz bei der Vergabe der eigenen Aufträge

- a) ihre Aufträge im Einklang mit Art. VI (technische Spezifikationen) spezifizieren;
- b) die Bekanntmachungen nach Art. IX einschließlich Angaben über die Einzelheiten und Bedingungen, nach denen Angebote von Lieferanten aus Vertragsparteien dieses Übereinkommens in Erwägung gezogen werden, in der in Art. IX Absatz 8 bezeichneten Fassung der Bekanntmachung (Zusammenfassung der Bekanntmachung über die beabsichtigte Beschaffung) in einer Amtssprache der WHO veröffentlichen;
- c) zu gewährleisten bereit sind, daß ihre Beschaffungsregeln während einer Beschaffung im Normalfall nicht geändert werden und für den Fall, daß eine Änderung unvermeidlich wird, zufriedenstellende Abhilfemaßnahmen verfügbar sind.

(2) Regierungen, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind und die in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Bedingungen beachten, dürfen, wenn sie die Vertragsparteien entsprechend unterrichten, an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teilnehmen.

**Art. XVIII Information und Prüfung betreffend die Pflichten der Beschaffungsstellen.** (1) <sup>1</sup>Die Beschaffungsstellen veröffentlichen spätestens zweiundsiebzig Tage nach der Vergabe eines Auftrags gemäß den Art. XIII bis XV eine Bekanntmachung in dem entsprechenden, in Anhang II aufgeführten Bekanntmachungsorgan. <sup>2</sup>Diese Bekanntmachungen enthalten folgende Angaben:

- a) Art und Menge der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Auftragsvergabe sind;
- b) Name und Anschrift der den Auftrag vergebenden Beschaffungsstelle;
- c) Datum der Auftragsvergabe;
- d) Name und Anschrift des erfolgreichen Bieters;
- e) Wert der erfolgreichen Zuschlagserteilung oder bei der Auftragsvergabe berücksichtigtes höchstes und niedrigstes Angebot;
- f) gegebenenfalls Mittel zur Identifizierung der nach Art. IX Absatz 1 veröffentlichten Bekanntmachung oder Begründung nach Art. XV für die Anwendung des betreffenden Verfahrens;
- g) Art des angewendeten Verfahrens.

(2) Jede Beschaffungsstelle teilt auf Ersuchen eines Lieferanten einer Vertragspartei innerhalb kürzester Frist folgendes mit:

- a) eine Erläuterung ihrer Beschaffungspraktiken und -verfahren;
- b) sachdienliche Angaben über die Gründe, aus denen der Antrag dieses Lieferanten auf Qualifikation abgelehnt, die bestehende Qualifikation zurückgenommen oder der Lieferant nicht ausgewählt wurde;

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

c) einem erfolglosen Bieter sachdienliche Angaben über die Gründe, aus denen sein Angebot nicht berücksichtigt wurde, einschließlich der charakteristischen Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie des Namens des erfolgreichen Bieters.

(3) Die Beschaffungsstellen unterrichten die teilnehmenden Lieferanten innerhalb kürzester Zeit und auf Antrag schriftlich über Entscheidungen zur Auftragsvergabe.

(4) Die Beschaffungsstellen können jedoch beschließen, daß bestimmte Informationen über die Auftragsvergabe nach den Absätzen 1 und 2 Buchstabe c) nicht weitergegeben werden, wenn ihre Weitergabe die Durchführung von Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen würde.

**Art. XIX Information und Prüfung betreffend die Pflichten der Vertragsparteien.** (1) <sup>1</sup>Jede Vertragspartei veröffentlicht innerhalb kürzester Frist in den entsprechenden Publikationsorganen nach Anhang IV alle Gesetze, Vorschriften, gerichtlichen Entscheidungen, allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen sowie alle Verfahrensbestimmungen (einschließlich Standardklauseln), die sich auf das unter dieses Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen beziehen, so, daß andere Vertragsparteien und Lieferanten davon Kenntnis nehmen können. <sup>2</sup>Jede Vertragspartei ist bereit, jeder anderen Vertragspartei auf Ersuchen ihre öffentlichen Beschaffungsverfahren zu erläutern.

(2) <sup>1</sup>Die Regierung des erfolglosen Bieters, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann unbeschadet des Art. XXII zusätzliche Auskünfte über die Zuschlagserteilung einholen, soweit dies notwendig ist, um sicherzugehen, daß die Beschaffung ordnungsgemäß und unparteiisch vonstatten gegangen ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erteilt die Regierung, die die Beschaffung tätigt, Auskunft über die charakteristischen Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Zuschlagspreis. <sup>3</sup>Die Regierung darf normalerweise dem erfolglosen Bieter die letztgenannte Auskunft weitergeben, sofern sie von diesem Recht mit Zurückhaltung Gebrauch macht. <sup>4</sup>Würde die Weitergabe dieser Auskunft den Wettbewerb bei zukünftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf diese Auskunft nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, die der Regierung des erfolglosen Bieters die Auskunft erteilt hat, weitergegeben werden.

(3) Verfügbare Angaben über die Beschaffungspraxis von unter das Übereinkommen fallenden Beschaffungsstellen und über einzelne Zuschlagserteilungen sind auf Ersuchen jeder anderen Vertragspartei mitzuteilen.

(4) Würde die Weitergabe vertraulicher Angaben, die einer Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, die Durchführung von Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berech-

tigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen den Lieferanten beeinträchtigen, so dürfen diese Angaben nicht ohne formelle Ermächtigung durch die Vertragspartei, die sie zur Verfügung stellt, weitergegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Jede Vertragspartei stellt jährlich Statistiken über ihre unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungen zusammen und übermittelt sie dem Ausschuß. <sup>2</sup>Diese Berichte enthalten folgende Angaben über die Aufträge, die von allen unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungsstellen vergeben worden sind:

- a) für Beschaffungsstellen nach Anlage 1 eine globale Statistik des geschätzten Wertes der vergebenen Aufträge über und unter dem Schwellenwert, aufgliedert nach Beschaffungsstellen; für Beschaffungsstellen nach den Anlagen 2 und 3 eine globale Statistik des geschätzten Wertes der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgliedert nach Beschaffungsstellen;
- b) für Beschaffungsstellen nach Anlage 1 eine Statistik über Zahl und Gesamtwert der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgliedert nach Beschaffungsstellen und Kategorien von Waren und Dienstleistungen nach einheitlichen Klassifikationssystemen; für Beschaffungsstellen nach den Anlagen 2 und 3 eine Statistik des geschätzten Wertes der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgliedert nach Kategorien von Beschaffungsstellen und Kategorien von Waren und Dienstleistungen;
- c) für Beschaffungsstellen nach Anlage 1 eine Statistik über Zahl und Gesamtwert der in jedem der Fälle nach Art. XV vergebenen Aufträge, aufgliedert nach Beschaffungsstellen und Kategorien von Waren und Dienstleistungen; für Kategorien von Beschaffungsstellen nach den Anlagen 2 und 3 eine Statistik über den Gesamtwert der in jedem der Fälle nach Art. XV vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert;
- d) für Beschaffungsstellen nach Anlage 1 eine nach Beschaffungsstellen aufgliederte Statistik über Zahl und Gesamtwert der Aufträge, die unter den in den jeweiligen Anlagen vorgesehenen Ausnahmebestimmungen zu diesem Übereinkommen vergeben wurden; für Kategorien von Beschaffungsstellen nach den Anlagen 2 und 3 eine Statistik über den Gesamtwert der Aufträge, die unter den in den jeweiligen Anlagen vorgesehenen Ausnahmebestimmungen zu diesem Übereinkommen vergeben wurden.

<sup>3</sup>Soweit entsprechende Informationen verfügbar sind, erstellt jede Vertragspartei eine Statistik über die Ursprungsländer der von ihren Beschaffungsstellen beschafften Waren und Dienstleistungen. <sup>4</sup>Um die Vergleichbarkeit dieser Statistiken zu gewährleisten, erstellt der Ausschuß Leitlinien für die anzuwendenden Methoden. <sup>5</sup>Um eine wirksame Überwachung des unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungswesens sicherzustellen, kann der Ausschuß einstimmig beschließen, die Erfordernisse der Buchstaben a) bis d) hinsichtlich der Art und des Umfangs der statistischen Information und der zu verwendenden Aufgliederungen und Klassifizierungen zu ändern.

**Art. XX Widerspruchsverfahren.**

*Konsultationen*

(1) <sup>1</sup>Führt ein Lieferant Beschwerde darüber, daß im Rahmen einer Beschaffung gegen dieses Übereinkommen verstoßen worden ist, so ermutigt jede Vertragspartei den Lieferanten dazu, in Konsultation mit der Beschaffungsstelle nach einer Lösung zu suchen. <sup>2</sup>In einem solchen Fall sichert die Beschaffungsstelle der Beschwerde unparteiische und rasch greifende Behandlung in einer Art und Weise, die die Anwendung von Korrekturmaßnahmen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nicht beeinträchtigt.

*Widerspruch*

(2) Jede Vertragspartei richtet nichtdiskriminierende, rasch greifende, transparente und wirksame Verfahren ein, damit Lieferanten gegen angebliche Verletzungen des Übereinkommens im Rahmen von Beschaffungen, an denen sie ein Interesse haben oder hatten, Widerspruch anmelden können.

(3) Jede Vertragspartei legt ihr Widerspruchsverfahren schriftlich fest und macht es allgemein zugänglich.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß Unterlagen über alle Aspekte der unter dieses Übereinkommen fallenden Beschaffungen für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt werden.

(5) Von dem interessierten Lieferanten kann verlangt werden, innerhalb einer bestimmten Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem die Grundlage der Beschwerde bekannt wurde oder bekannt gewesen sein durfte, jedoch in keinem Fall innerhalb einer Frist von weniger als zehn Tagen ein Widerspruchsverfahren einzuleiten und die Beschaffungsstelle zu benachrichtigen.

(6) <sup>1</sup>Für Widerspruch ist ein Gericht oder eine unparteiische und unabhängige Prüfinstanz zuständig, die kein Interesse an dem Ergebnis der Beschaffung hat und deren Mitglieder während der Dauer ihres Mandats keinem externen Einfluß unterliegen. <sup>2</sup>Eine Prüfinstanz, die nicht ein Gericht ist, unterliegt entweder einem richterlichen Prüfungsrecht oder arbeitet nach Verfahren, die gewährleisten, daß

- a) die Teilnehmer gehört werden können, bevor eine Stellungnahme abgegeben oder ein Beschluß gefaßt wird;
- b) die Teilnehmer vertreten und begleitet werden können;
- c) die Teilnehmer Zugang zu allen Verfahren erhalten;
- d) die Verfahren öffentlich stattfinden können;
- e) Stellungnahmen oder Beschlüsse schriftlich mit einer Beschreibung der Grundlage für die Stellungnahmen oder Beschlüsse abgegeben bzw. gefaßt werden;
- f) Zeugen vorgeführt werden können;
- g) der Prüfinstanz Dokumente offengelegt werden.

(7) Die Widerspruchsverfahren sehen folgendes vor:

- a) rasch greifende einstweilige Maßnahmen zur Berichtigung von Verletzungen des Übereinkommens und zur Wahrung der geschäftlichen Chancen.

Diese Maßnahmen können die Aussetzung des Beschaffungsverfahrens zur Folge haben. Die Verfahren können jedoch bestimmen, daß überragende nachteilige Folgen für die betreffenden Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses bei der Entscheidung darüber berücksichtigt werden können, ob solche Maßnahmen anzuwenden sind. In solchen Fällen ist ein Nichttätigwerden schriftlich gebührend zu begründen;

- b) eine Beurteilung der Rechtfertigung des Widerspruchs mit einer Möglichkeit, über diese Rechtfertigung zu befinden;
- c) eine Berichtigung der Verletzung des Übereinkommens oder einen Ausgleich für den erlittenen Ausfall oder Schaden, wobei dieser Ausgleich auf die Kosten für die Ausarbeitung des Angebots oder des Protests begrenzt werden kann.

(8) Zwecks Wahrung der geschäftlichen und sonstigen Interessen ist das Widerspruchsverfahren normalerweise zügig abzuwickeln.

**Art. XXI Institutionen.** (1) <sup>1</sup>Es wird ein „Ausschuß für das öffentliche Beschaffungswesen“ aus Vertretern jeder Vertragspartei eingesetzt. <sup>2</sup>Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Er tritt so oft wie notwendig, mindestens aber einmal im Jahr zusammen, um den Vertragsparteien Gelegenheit zu bieten, über alle das Funktionieren des Übereinkommens oder das Verfolgen seiner Ziele betreffenden Fragen zu beraten, und um alle anderen Aufgaben zu erfüllen, die ihm von den Vertragsparteien zugewiesen werden können.

(2) Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen oder sonstige Unterinstanzen einsetzen, die die Aufgaben erfüllen, die ihnen vom Ausschuß zugewiesen werden.

**Art. XXII Konsultationen und Streitbeilegung.** (1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, finden die Bestimmungen der Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung im Rahmen des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im folgenden „Streitbeilegungsvereinbarung“ genannt) Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß Vorteile, die sich mittelbar oder unmittelbar aufgrund dieses Übereinkommens für sie ergeben, dadurch zunichte gemacht oder geschmälert werden oder das Erreichen eines der Ziele dieses Übereinkommens dadurch behindert wird, daß eine andere Vertragspartei oder andere Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachkommen oder Maßnahmen anwenden, gleich ob diese mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens kollidieren oder nicht, so kann sie zur Erzielung einer allseits zufriedenstellenden Regelung der Angelegenheit der nach ihrer Auffassung betroffenen anderen Vertragspartei oder den anderen Vertragsparteien schriftliche Vorstellungen oder Vorschläge unterbreiten. <sup>2</sup>Dies ist dem im Rahmen der Streitbeilegungsvereinbarung eingesetzten Streitbeilegungsorgan (im folgenden „DSB“ genannt) nach nachstehender Maßgabe innerhalb kürzester Frist anzuzeigen. <sup>3</sup>Jede angesprochene Vertragspartei prüft wohlwollend die an sie gerichteten Vorstellungen oder Vorschläge.

(3) Das DSB kann Sondergruppen einsetzen, Berichte der Sondergruppen und des Einspruchsgremiums annehmen, einschlägige Empfehlungen aussprechen oder Entscheidungen treffen, die Durchführung der Entscheidungen und Empfehlungen überwachen und die Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen oder Konsultationen betreffend Rechtsmittel genehmigen, wenn die Rücknahme von Maßnahmen, die eine Verletzung des Übereinkommens darstellen, nicht möglich ist, vorausgesetzt, daß nur Mitglieder der WHO\*, die Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, an Entscheidungen oder Maßnahmen des DSB im Zusammenhang mit Streitigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung mitwirken.

(4) <sup>1</sup>Die Sondergruppen haben, sofern die Streitparteien binnen 20 Tagen nach deren Einsetzung nichts anderes vereinbaren, das Mandat, „im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens und (Bezeichnung der Übereinkünfte, auf die die Streitparteien Bezug nehmen), die von (Name der Partei) mit der Schriftsache ... dem DSB übermittelte Angelegenheit zu prüfen und Feststellungen zu treffen, die das DSB im Hinblick auf seine Empfehlungen oder Entscheidungen gemäß diesem Übereinkommen unterstützen.“

<sup>2</sup>Werden in einem Streitfall von einer Streitpartei Bestimmungen sowohl dieses Übereinkommens als auch eines oder mehrerer anderer, in Anhang 1 der Streitbeilegungsvereinbarung aufgeführter Übereinkommen geltend gemacht, so findet Absatz 3 nur auf die Teile des Berichts der Sondergruppe Anwendung, die die Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens betreffen.

(5) Den vom DSB zwecks Prüfung von Streitfällen im Rahmen dieses Übereinkommens eingesetzten Sondergruppen gehören Personen an, die auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens qualifiziert sind.

(6) <sup>1</sup>Es wird alles getan, um die Verfahren soweit wie möglich zu beschleunigen. <sup>2</sup>Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 12 Absätze 8 und 9 der Streitbeilegungsvereinbarung bemüht sich die Sondergruppe, den Streitparteien ihren Schlußbericht längstens vier Monate und bei Verzögerungen längstens sieben Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, zu dem die Zusammensetzung und das Mandat der Sondergruppe festgelegt wurden. <sup>3</sup>In der Folge wird alles getan, um auch die Zeiträume nach Art. 20 Absatz 1 und Art. 21 Absatz 4 der Streitbeilegungsvereinbarung um zwei Monate zu verkürzen. <sup>3</sup>Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 21 Absatz 5 der Streitbeilegungsvereinbarung bemüht sich die Sondergruppe außerdem, binnen sechzig Tagen zu einer Entscheidung zu gelangen, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen und Entscheidungen existieren oder mit einem Übereinkommen in Einklang stehen.

(7) Ungeachtet des Art. 22 Absatz 2 der Streitbeilegungsvereinbarung führen Streitfälle, die sich aus einem anderen in Anhang 1 der Streitbeilegungsvereinbarung aufgeführten Übereinkommen als diesem Übereinkommen ergeben,

---

\* Anm. d. Hrsg.: WTO.

nicht zur Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens und Streitfälle, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben, nicht zur Aussetzung von Zugeständnissen oder anderen Verpflichtungen aus einem anderen in dem gleichen Anhang 1 aufgeführten Übereinkommen.

**Art. XXIII Ausnahmebestimmungen zu dem Übereinkommen.** (1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens hindern die Vertragsparteien nicht daran, zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen in bezug auf die Beschaffung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial oder in bezug auf für die nationale Sicherheit oder die nationale Verteidigung unerläßliche Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, soweit sie dies für erforderlich erachten.

(2) Unter dem Vorbehalt, daß die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden, daß sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen die gleichen Bedingungen herrschen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Übereinkommens so ausgelegt werden, daß sie eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zum Schutz des geistigen Eigentums oder in bezug auf von Behinderten, Wohltätigkeitseinrichtungen oder Strafgefangenen hergestellte Waren oder erbrachte Dienstleistungen zu beschließen oder durchzuführen.

#### **Art. XXIV Schlußbestimmungen.**

##### *1. Annahme und Inkrafttreten*

Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1996 für diejenigen Regierungen<sup>8)</sup> in Kraft, die laut Anlagen 1 bis 5 des Anhangs 1 zu diesem Übereinkommen von diesem erfaßt sind und die das Übereinkommen durch Unterzeichnung bis zum 15. April 1994 angenommen oder bis zu diesem Zeitpunkt das Übereinkommen mit Ratifizierungsvorbehalt unterzeichnet und es anschließend bis 1. Januar 1996 ratifiziert haben.

##### *2. Beitritt*

<sup>1</sup>Jede Regierung, die Mitglied der WHO ist oder vor Inkrafttreten des WHO-Übereinkommens Vertragspartei des GATT 1947 ist und die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann diesem Übereinkommen unter Bedingungen beitreten, die zwischen ihr und den Vertragsparteien zu vereinbaren sind. <sup>2</sup>Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer die vereinbarten Bedingungen enthaltenden Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der WHO. <sup>3</sup>Das Überein-

8) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Begriff „Regierung“ auch die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften.

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

kommen tritt für eine beitretende Regierung am 30. Tag nach dem Tag ihres Beitritts zum Übereinkommen in Kraft.

### 3. Übergangsbestimmungen

- a) Hongkong und Korea können die Anwendung dieses Übereinkommens mit Ausnahme der Art. XXI und XXII bis längstens 1. Januar 1997 zurückstellen. Liegt der Zeitpunkt, zu dem sie die Bestimmungen anzuwenden beginnen, vor dem 1. Januar 1997, so zeigen sie dies dem Generaldirektor der WHO 30 Tage im voraus an.
- b) In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens und dessen Anwendung durch Hongkong bestimmen sich die Rechte und Pflichten zwischen Hongkong und allen anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die am 15. April 1994 Vertragsparteien des am 12. April 1979 in Genf geschlossenen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen in der am 2. Februar 1987 geänderten Fassung („Übereinkommen 1988“) waren, nach den materiellrechtlichen Bestimmungen<sup>9)</sup> des Übereinkommens 1988 einschließlich seiner geänderten oder berichtigten Anhänge, wobei diese Bestimmungen durch entsprechende Bezugnahme einbezogen werden und bis 31. Dezember 1996 in Kraft bleiben.
- c) Zwischen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die auch Vertragsparteien des Übereinkommens 1988 sind, treten die Rechte und Pflichten aufgrund dieses Übereinkommens an die Stelle derjenigen aufgrund des Übereinkommens 1988.
- d) Art. XXII tritt erst in Kraft, wenn das WHO-Übereinkommen in Kraft getreten ist. Bis dahin finden die Bestimmungen des Art. VII des Übereinkommens 1988, die durch entsprechende Bezugnahme einbezogen werden, auf Konsultationen und Streitbelegungen im Rahmen dieses Übereinkommens Anwendung. Die betreffenden Bestimmungen werden unter Aufsicht des Ausschusses im Rahmen dieses Übereinkommens angewendet.
- e) Vor dem Inkrafttreten des WHO-Übereinkommens gelten Verweise auf WHO-Instanzen als Verweise auf die entsprechenden GATT-Instanzen und Verweise auf den Generaldirektor der WHO und auf das WHO-Sekretariat als Verweise auf den Generaldirektor der Vertragsparteien des GATT 1947 bzw. auf das GATT-Sekretariat.

### 4. Vorbehalte

Vorbehalte gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens können nicht gemacht werden.

---

9) Alle Bestimmungen des Übereinkommens 1988 mit Ausnahme der Präambel, des Art. VII und des Art. IX (ohne Absätze 5 Buchstaben a) und b) und 10).

### 5. *Innerstaatliche Rechtsvorschriften*

- a) Jede Regierung, die dieses Übereinkommen annimmt oder ihm beitrifft, stellt sicher, daß spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, ihre Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsverfahren sowie die Vorschriften, Verfahren und Praktiken, die von den in ihren Listen im Anhang zum Übereinkommen aufgeführten Beschaffungsstellen angewendet werden, mit diesem Übereinkommen übereinstimmen.
- b) Jede Vertragspartei unterrichtet den Ausschuß über alle Änderungen betreffend Gesetze und Verordnungen, die sich auf dieses Übereinkommen beziehen, und über alle Änderungen in der Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

### 6. *Berichtigungen oder Änderungen*

- a) Berichtigungen, Übertragungen von einer Anlage in eine andere Anlage oder in Ausnahmefällen sonstige Änderungen betreffend die Anhänge I bis IV werden dem Ausschuß zusammen mit Angaben über die voraussichtlichen Folgen der Änderung für die in diesem Übereinkommen vorgesehene gegenseitig vereinbarte Geltung mitgeteilt. Sind die Berichtigungen, Übertragungen oder sonstigen Änderungen rein formaler Art oder geringfügig, so werden sie innerhalb von 30 Tagen wirksam, sofern keine Einwände erhoben werden. In anderen Fällen beruft der Vorsitzende des Ausschusses innerhalb kürzester Frist in eine Sitzung des Ausschusses ein. Der Ausschuß prüft die beabsichtigte Änderung und die sich daraus ergebenden ausgleichenden Anpassungen mit dem Ziel, ein Gleichgewicht der Rechte und Pflichten und den allseits vereinbarten Anwendungsbereich dieses Übereinkommens, wie er vor dieser Änderung gegeben war, in vergleichbarer Höhe aufrechtzuerhalten. Für den Fall, daß keine Einigung erreicht wird, wird die Angelegenheit nach Art. XXII weiter behandelt.
- b) Wünscht eine Vertragspartei in Ausübung ihrer Rechte eine Beschaffungsstelle mit der Begründung aus Anhang I zu streichen, daß die staatliche Kontrolle über sie oder der staatliche Einfluß auf sie aufgehört hat, so notifiziert sie dies dem Ausschuß. Die Änderung wird am Tag nach dem Ende der darauffolgenden Ausschußsitzung wirksam, sofern die Sitzung nicht früher als 30 Tage ab dem Tag der Notifizierung stattfindet und keine Einwände erhoben werden. Im Fall von Einwänden wird die Angelegenheit nach den Anhörungs- und Streitbelegungsverfahren des Art. XXII weiter verfolgt. Bei der Prüfung der beabsichtigten Änderung des Anhangs I und sich daraus ergebender ausgleichender Anpassungen wird der Marktöffnungseffekt des Fortfalls staatlicher Kontrolle oder staatlichen Einflusses berücksichtigt.

### 7. *Überprüfungen, Verhandlungen und künftige Arbeit*

- a) Der Ausschuß überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Ziele dieses Übereinkommens dessen Durchführung und Funktionieren. Er unterrichtet

## 108a Öffentl. Beschaffungswesen

den Allgemeinen Rat der WHO jährlich über die Entwicklungen im Überprüfungszeitraum.

- b) Die Vertragsparteien führen nicht später als mit Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach in bestimmten Zeitabständen weitere Verhandlungen mit dem Ziel, dieses Übereinkommen zu verbessern und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. V betreffend Entwicklungsländer eine größtmögliche Ausdehnung seines Anwendungsbereichs unter allen Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zustandezubringen.
- c) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Einführung oder Verlängerung diskriminierender Maßnahmen und Praktiken, die ein offenes Beschaffungswesen verfälschen, zu vermeiden und im Rahmen von Verhandlungen nach Buchstabe b) solche Maßnahmen und Praktiken zu beseitigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens noch bestehen.

### 8. *Informationstechnologie*

<sup>1</sup>Um sicherzustellen, daß dieses Übereinkommen kein unnötiges Hemmnis für den technischen Fortschritt bildet, konsultieren sich die Vertragsparteien regelmäßig im Ausschuß über Entwicklungen im Einsatz der Informationstechnologie im öffentlichen Beschaffungswesen und handeln erforderlichenfalls Änderungen des Übereinkommens aus. <sup>2</sup>Mit diesen Konsultationen soll insbesondere sichergestellt werden, daß der Einsatz der Informationstechnologie den Zielen eines offenen, nichtdiskriminierenden und wirksamen öffentlichen Beschaffungswesens durch transparente Verfahren förderlich ist, unter das Übereinkommen fallende Aufträge eindeutig identifiziert werden und alle verfügbaren Informationen über einen bestimmten Auftrag bestimmt werden können. <sup>3</sup>Beabsichtigt eine Vertragspartei Innovationen einzuführen, so bemüht sie sich, die Standpunkte anderer Vertragsparteien hinsichtlich möglicher Probleme zu berücksichtigen.

### 9. *Änderungen*

<sup>1</sup>Die Vertragsparteien können dieses Übereinkommen unter anderem im Hinblick auf die bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen ändern. <sup>2</sup>Eine solche Änderung, der die Vertragsparteien gemäß den vom Ausschuß festgelegten Verfahren zugestimmt haben, tritt für jede Vertragspartei erst in Kraft, wenn sie von ihr angenommen worden ist.

### 10. *Rücktritt*

- a) Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von sechzig Tagen nach Eingang der schriftlichen Rücktrittsanzeige beim Generaldirektor der WHO wirksam. Jede Vertragspartei kann im Fall einer solchen Notifizierung beantragen, daß der Ausschuß umgehend zusammentritt.

- b) Wird eine Vertragspartei dieses Übereinkommens nicht binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten des WHO-Übereinkommens Mitglied der WHO oder hört sie auf, Mitglied der WHO zu sein, so hört sie zum selben Zeitpunkt auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein.

#### 11. *Nichtanwendung dieses Übereinkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien*

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung zwischen zwei Vertragsparteien, wenn eine der beiden Vertragsparteien zu dem Zeitpunkt, in dem eine von ihnen das Übereinkommen annimmt oder ihm beitrifft, der Anwendung ihre Zustimmung versagt.

#### 12. *Anmerkungen, Anhänge und Anlagen*

Die Anmerkungen, Anhänge und Anlagen zu diesem Übereinkommen sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

#### 13. *Sekretariat*

Die Sekretariatsgeschäfte für dieses Übereinkommen werden vom WHO-Sekretariat wahrgenommen.

#### 14. *Hinterlegung*

Dieses Übereinkommen wird beim Generaldirektor der WHO hinterlegt, der jeder Vertragspartei innerhalb kürzester Frist eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens, jeder Berichtigung oder Änderung nach Absatz 6 und jeder Änderung nach Absatz 9 übermittelt sowie jede Annahme dieses Übereinkommens und jeden Beitritt hierzu nach den Absätzen 1 und 2 und jeden Rücktritt von diesem Übereinkommen nach Absatz 10 notifiziert.

#### 15. *Registrierung*

Dieses Übereinkommen wird gemäß den Bestimmungen des Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Marrakesch am fünfzehnten April Neunzehnhundertvierundneunzig in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, sofern in den Anhängen zu diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **Anmerkungen**

Die in diesem Übereinkommen einschließlich der Anhänge verwendeten Begriffe „Land“ oder „Länder“ schließen jede Vertragspartei dieses Übereinkommens, die ein gesondertes Zollgebiet darstellt, ein.

## **108a** Öffentl. Beschaffungswesen

Bei Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die ein gesondertes Zollgebiet darstellen, bezieht sich ein in diesem Übereinkommen mit dem Begriff „innerstaatlich“ qualifizierter Begriff als Bezug auf ein solches Zollgebiet, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

### *Art. 1, Absatz 1*

Im Hinblick auf allgemeine politische Überlegungen betreffend die gebundene Hilfe einschließlich des von den Entwicklungsländern verfolgten Ziels, diese Bindung der Hilfe aufzugeben, findet dieses Übereinkommen keine Anwendung auf Beschaffungen im Rahmen der gebundenen Entwicklungshilfe, solange diese von Vertragsparteien gewährt wird.

*Die Anhänge sind nicht abgedruckt.*